



Regulativ der Konsultationskommission Bern - Solothurn

vom 11. August / 14. November 2011

Der Synodalrat und die Bezirkssynode Solothurn genehmigen für das Kontaktgremium das folgende

Regulativ der Konsultationskommission:

1.

Auf Fachbereichsebene besteht zur Besprechung und Klärung von Fragen operativer Art eine Konsultationskommission. Fachgebiete und Schwerpunkte sind insbesondere: Finanzen, Recht, Gemeinde- und Bildungsangelegenheiten, Theologie/Pfarramt, Diakonie, OeME, Katechetik/Religionsunterricht.

2.

Die Konsultationskommission setzt sich für jeden Auftrag je nach Fachgebiet oder Schwerpunkt unterschiedlich zusammen. Sie klärt bei Bedarf Fragen, die ihr von der einsetzenden Stelle zugewiesen sind. Vorzugsweise erledigt sie den ihr erteilten Auftrag in maximal zwei Besprechungen.

3.

Eingesetzt wird die Konsultationskommission durch das Kontaktgremium Solothurn. Dieses formuliert den Auftrag, wobei es auf die zeitlichen und personellen Ressourcen Rücksicht nimmt. Das Kontaktgremium Solothurn nimmt nach Erledigung des Auftrags den Bericht entgegen. Es bestimmt die Koordinatorin oder den Koordinator.

4.

¹ Der Konsultationskommission gehören pro Auftragsbearbeitung höchstens fünf Personen an, nämlich in der Regel

- zwei Mitarbeitende der gesamtkirchlichen Dienste der reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn,
- zwei Mitarbeitende oder Behördemitglieder von Kirchengemeinden der Bezirkssynode Solothurn,
- die Koordinatorin oder der Koordinator.

² Die Mitarbeitenden der gesamtkirchlichen Dienste in der Konsultationskommission werden von der Solothurn-Delegation des Synodalrates nach Rücksprache und im Einvernehmen mit dem jeweiligen Bereich bezeichnet.

³ Die Mitarbeitenden der Bezirkssynode werden gemäss Beschluss der Bezirkssynode je nach Sachgebiet delegiert.

5.

¹ Die Koordinatorin oder der Koordinator der Konsultationskommission

- bestimmt den Besprechungsort,
- lädt zu den Besprechungen ein,
- leitet die Besprechungen,
- erstellt eine Aktennotiz über das Besprechungsergebnis,
- ist verantwortlich, dass der Bericht über die Auftrags erledigung dem Kontaktgremium zugestellt wird.

² Die Koordinatorin oder der Koordinator kann zur Erläuterung des Berichts oder zur mündlichen Berichterstattung im Kontaktgremium von diesem beigezogen werden.

6.

¹ Entstehende Kosten für die Mitglieder der Konsultationskommission werden vom Synodalrat beziehungsweise der Bezirkssynode Solothurn getragen.

² Falls die Konsultationskommission ausnahmsweise eine Expertin oder einen Experten bezieht, sind die Kosten vorgängig durch den Synodalrat und den Vorstand der Bezirkssynode Solothurn bewilligen zu lassen. Expertenkosten werden im Verhältnis 3:1 getragen (3 Teile durch die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, 1 Teil durch die Bezirkssynode Solothurn).

Dieses Regulativ wurde vom Kontaktgremium an seiner Sitzung vom 27. Juni 2011 verabschiedet, dem Synodalrat der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn sowie der Bezirkssynode Solothurn zur Kenntnis gebracht und von diesen genehmigt.

Genehmigungsvermerk:

Bern, 11. August 2011

DER SYNODALRAT

Der Präsident: *Andreas Zeller*Der Kirchenschreiber: *Anton Genna*

Solothurn, 14. November 2011

DIE BEZIRKSSYNODE SOLOTHURN

Der Präsident: *Werner Sauser*Die Protokollführerin: *Ingrid Rettenmund*